

EINLEITENDE ANMERKUNG

Die geplante Neue Bahnanbindung EuroAirport® (NBA EAP) mit einer Länge von etwa 6 Kilometern wurde per Erlass des Präfekten des Departements Haut-Rhin vom 14. März 2022 als im öffentlichen Interesse liegend erklärt. Gegen diese Feststellung des öffentlichen Interesses (DUP / Déclaration d'Utilité Publique) wurde beim Verwaltungsgericht Straßburg Einspruch eingelegt. Die Kläger bemängelten insbesondere, dass in der Umweltverträglichkeitsprüfung potenzielle Feuchtgebiete innerhalb des Untersuchungsgebiets von 500 Metern beiderseits der geplanten Trasse auf der Grundlage einer Regelung identifiziert worden seien, die zum Zeitpunkt der Feststellung des öffentlichen Interesses keine Gültigkeit mehr gehabt habe.

In seinem Urteil vom 7. April 2025 stellte das Gericht fest, dass dieser Umstand durch die Vorlage einer nach den derzeit geltenden Kriterien erstellten Zusatzuntersuchung korrigiert werden kann, und setzte die Entscheidung über den Antrag aus. Es setzte dem Präfekten des Departements Haut-Rhin eine Frist von 12 Monaten, innerhalb welcher er erneut entscheiden muss, ob das Projekt von öffentlichem Interesse ist.

Im vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse dieser ergänzenden Untersuchung erläutert.

Darin wird eine Analyse der Standorte unter Anwendung der beiden geltenden alternativen Kriterien des französischen Umweltgesetzbuchs vorgenommen, nämlich der Bodenbeschaffenheit im Zusammenhang mit dauerhaft natürlich vorkommendem Wasser einerseits und dem möglichen Vorkommen hygrophiler Pflanzen andererseits.

Dieser Ansatz erforderte 60 zusätzliche Bodenuntersuchungen, wodurch sich die Gesamtzahl der im Untersuchungsgebiet durchgeführten Untersuchungen auf 189 erhöhte. Darüber hinaus wurden vor Ort neue Pflanzenbestandsaufnahmen (18) und phytosoziologische Aufnahmen (26) durchgeführt.

Das Ergebnis dieser eingehenden Untersuchungen lässt zu anderen Schlussfolgerungen kommen als die ursprünglich zur Begründung des Antrags auf Feststellung des öffentlichen Interesses der NBA-EAP durchgeführte Untersuchung.

Der Grund dafür liegt sowohl in der vorschriftsmäßigen Ausklammerung von Gewässern und Wasserläufen als auch im Wandel des Geländes, der sowohl auf menschliche Tätigkeiten als auch auf Veränderungen in der Vegetation zurückzuführen ist.

Aus rechtlicher Sicht werden Gewässer und Fließgewässer im französischen Umweltgesetzbuch nicht als Feuchtgebiete eingestuft, obwohl sie in der ursprünglichen Umweltverträglichkeitsprüfung als solche berücksichtigt worden waren. Deshalb wurden sie jetzt nicht mehr berücksichtigt.

Was die Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten angeht, so stellt sich heraus, dass mehrere Areale seit den ersten Erhebungen erheblich verändert worden sind.

So wurde festgestellt, dass beim Betrieb der Kiesgruben im Untersuchungsgebiet seit der letzten Untersuchung Aufschüttungen vorgenommen wurden.

Außerdem hatten sich auf den Aufschüttungen der Kiesgruben einige von Sickerwasser und Niederschlägen gespeiste Feuchtzonen gebildet. Es handelte sich dabei um temporäre Lebensräume, gekennzeichnet durch ein Substrat aus Aufschüttungen, das Fehlen einer Verbindung zum Grundwasser und eine Verlandung, die zu einer Veränderung der Vegetation zum Nachteil hygrophiler Arten führte.

Die neuen Untersuchungen ergaben somit, dass im Untersuchungsgebiet des Projekts (6,63 Hektar) nur relativ wenige Feuchtgebiete existieren und konkret 0,064 Hektar beeinträchtigt werden. Im Übrigen befinden sich die Feuchtgebiete außerhalb des Untersuchungsgebiets des Projekts, auf der anderen Seite des Flughafens, was jegliche funktionale Verbindung zu ihnen ausschließt.

Die effektiven Beeinträchtigungen durch das Projekt (Restauswirkungen) werden durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Umgehung und Minderung seitens des Projektträgers noch weiter reduziert.